

Kostenbeteiligung GKV-Versicherter bei Komplikationen durch Piercings

Leistungsbeschränkungen, Mitteilungspflichten, Arbeitsunfähigkeitsschreibungen

Seit 1. April 2007 sieht das Sozialgesetzbuch V (SGB V) für die Krankenkassen verpflichtend eine Kostenbeteiligung von gesetzlich Versicherten bei Erkrankungen infolge bestimmter medizinisch nicht indizierter Eingriffe vor. Faktisch ermöglicht werden soll dies durch eine am 1. Juli 2008 eingeführte Mitteilungspflicht des die Erkrankung behandelnden SGB V-Leistungserbringers an die Krankenkasse des Patienten. Unter anderem bei Piercings im Bereich des Mundes ist es möglich, dass hierdurch Erkrankungen ausgelöst werden. Dies gibt Anlass, sich hierfür geltende Sonderbestimmungen vor Augen zu führen.

§ 52 Absatz 2 SGB V bestimmt, dass die Krankenkasse die Versicherten in angemessener Höhe an den Behandlungskosten zu beteiligen hat und das Krankengeld für die Dauer dieser Behandlung ganz oder teilweise zu versagen oder zurückzufordern hat, wenn sich Versicherte eine Krankheit durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing zugezogen haben. Um dies zu gewährleisten, bestimmt § 294a SGB V, dass die an der vertrags-(zahn-)ärztlichen Versorgung teilnehmenden (Zahn-)Ärzte und Einrichtungen sowie die Krankenhäuser nach § 108 SGB V verpflichtet sind, den Krankenkassen die erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich Versicherte eine Krankheit durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing zugezogen haben. Bestimmt ist dort weiter, dass die Versicherten über den Grund der Meldung an die Krankenkasse und über die gemeldeten Daten zu informieren sind. Die Regelungen über die Mitteilungspflicht und die finanzielle Beteiligung sollen die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) von Kosten entlasten, die durch bestimmte medizinisch nicht indizierte und potenziell gesundheitsgefährdende Eingriffe in die körperliche Integrität ausgelöst werden.

Kritische Stimmen

Die neu ins SGB V eingefügten Bestimmungen haben nicht nur bei Verbänden der Erbringer medizi-

nischer Leistungen Kritik erfahren. Sie wurden auch von Krankenkassenseite durchaus kritisch gesehen. So wurde die gesetzlich vorgesehene Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht auch als „Petzparagraf“ tituiert, der einen massiven Einbruch in das von Vertrauen geprägte Arzt-Patienten-Verhältnis darstellt. Ferner wurde nicht zuletzt von Kassenseite angezweifelt, ob die Regelung durchgreifend positive Kosteneffekte mit sich bringe.

In ihrer Bedeutung wird die ungeliebte Regelung jedoch durch gerichtliche Entscheidungen aufgewertet, die Vertragsärzte als Beauftragte der Krankenkassen angesehen haben oder die beispielsweise ein vom SGB V nicht gedecktes Verschreibungsverhalten als Untreue zulasten der Krankenkasse mit der Begründung qualifiziert haben, dass der Arzt bei der Rezeptierung eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Krankenkasse habe (BGH 4 StR 239/03 – Beschluss vom 25. November 2003).

Unsicherheiten trotz klarer Regelung

Ungeachtet der verhältnismäßig klaren gesetzlichen Regelungen findet man auch in den Medien Äußerungen zu dem Thema, die nicht immer auf dem Boden der getroffenen Regelungen stehen. So sei angeblich fraglich, ob man bei einer Erkrankung infolge eines Piercings die Krankenversicherungskarte überhaupt annehmen dürfe. Sicherheits halber solle der Patient in solchen Fällen privat behandelt werden. Auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dürfe man in solchen Fällen nicht ausstellen. Vielmehr müsse der Patient bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer durch ein Piercing bedingten Erkrankung Urlaub nehmen.

Dass eine GKV-Behandlung auch bei Komplikationen, die ein Piercing ausgelöst hat, nicht ausgeschlossen ist, ergibt sich bereits aus der Systematik der Vorschriften. Diese verbieten die „Kassenbehandlung“ gerade nicht, enthalten aber Bestimmungen, wie die Krankenkasse den Patienten an entstehenden Kosten zu beteiligen hat. Die Bestimmungen über die Kostenbeteiligung betreffen also nur das Verhältnis Krankenkasse – Versicherter. Das Verhältnis (Zahn-)Arzt – Patient ist allerdings insofern berührt, als dem Leistungserbringer – zum

Zweck der Heranziehung des Versicherten durch die Krankenkasse – Mitteilungspflichten gegenüber der Krankenkasse auferlegt werden.

Einem Patienten, der etwa durch ein Piercing erkrankt und infolge der Erkrankung arbeitsunfähig wird, darf auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt werden. § 3 der für den ärztlichen Bereich erlassenen Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien bestimmt nämlich in seinem Absatz 2 lediglich, dass Arbeitsunfähigkeit nicht vorliegt bei kosmetischen und anderen Operationen ohne krankheitsbedingten Hintergrund und ohne Komplikationen. Die Regelungen über zahnärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in § 12 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte enthalten eine derartige Einschränkung ohnehin nicht.

Patient muss über Mitteilung informiert sein

Im Falle einer Mitteilung an die Krankenkasse ist die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, die versicherte Person über den Grund der Meldung und die gemeldeten Daten zu informieren, unbedingt einzuhalten. Dass der Patient gerade vor der Mitteilung zu informieren wäre, ist in der Vorschrift nicht bestimmt. In der amtlichen Begründung zum damaligen Gesetzentwurf heißt es allerdings immerhin: „Da die Datenübermittlung dazu führen kann, dass die Krankenkasse den Versicherten an den Krankheitskosten beteiligt und Krankengeld ganz oder teilweise versagt oder zurückfordert, verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass der Versicherte über die an die Krankenkasse

gemeldeten Daten informiert wird, damit er gegebenenfalls seine Rechte rechtzeitig verfolgen kann. Satz 2 sieht deshalb eine entsprechende Informationspflicht für den Leistungserbringer vor.“

Insofern wird es sich sehr empfehlen, den Patienten über eine beabsichtigte Mitteilung und deren Umfang zu informieren, bevor die Mitteilung an die Krankenkasse auf den Weg gebracht wird. Nicht auszuschließen ist auch, dass „Anhaltspunkte“ dafür, dass die inkriminierten Maßnahmen die Ursache für die Erkrankung gelegt haben, in einem Gespräch mit dem Patienten wieder zerstreut werden können. Ferner ist vorstellbar, dass der Patient jedenfalls bei kleineren Maßnahmen ungeachtet der Kostenfolge die Leistung unter Datenschutzgesichtspunkten lieber als Selbstzahler in Anspruch nimmt als in Form einer Kassenleistung, bei welcher eine Mitteilung an die Kasse geht. Ein Einverständnis des Patienten mit der Mitteilung setzt die Regelung bei Inanspruchnahme von Kassenleistungen allerdings nicht voraus.

Die KZVB hat in ihrem Rundschreiben 2/2012 ein Muster für eine Unterrichtung des Patienten eingestellt (dort Nr. 12 und Anlage 2). Auf jeden Fall sollte vor einer Mitteilung an die Krankenkasse gründlich geprüft werden, ob „Anhaltspunkte“ für die Verursachung einer festgestellten Erkrankung durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing vorliegen.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK

Neuer Kaufmännischer Geschäftsführer der BLZK

Im Benehmen mit der Vollversammlung der BLZK im November 2011 wurde Dipl.-Volkswirt Stephan Grüner (42) zum Kaufmännischen Geschäftsführer der BLZK berufen und tritt damit neben den Hauptgeschäftsführer der BLZK, Peter Knüpper. Grüner wurde in Karlsruhe geboren und wuchs in München auf. Er studierte Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialpolitik an der LMU München. Seit 1998 war er Kaufmännischer Leiter der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und ist seit 2005 Geschäftsführer der eazf GmbH Europäische Akademie



Stephan Grüner

Foto: eazf

für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK. Darüber hinaus hat Grüner einen Lehrauftrag für Volkswirtschaftslehre an der Munich Business School (University of Applied Sciences) und ist Beirat der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzteberatung GmbH Unternehmensberatung für Heilberufe. Stephan Grüner zeichnet sich durch ein umfassendes ehrenamtliches Engagement aus. Er ist vor allem mit Leib und Seele Musiker und neben kirchenmusikalischen Aktivitäten unter anderem auch Kapellmeister der Blaskapelle Forstenried.

Redaktion